

**Informationsblatt für Angehörige
von Menschen mit geistiger und/oder körperlichen Behinderungen**

**Rechtliche Grundlagen für
Entlastungs-/Kurzzeitangebote**

Stand: Februar 2016

1. Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch Elftes Buch)

§ 39 SGB XI Verhinderungspflege

- Voraussetzungen:
 - Verhinderung der Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder sonstiger Gründe
 - Vorpflegezeit von mindestens sechs Monaten
 - Anerkannte Pflegestufe (0 bis 3)
- Leistungen:
 - Bis 1.612 €/Kalenderjahr für längstens sechs Wochen/Kalenderjahr
 - Übertrag eines noch nicht verwendeten halben Kurzzeitpflegebudgets (=806 €/Jahr) bis insgesamt acht Wochen/Jahr möglich
 - Kann stunden- oder tageweise, ambulant oder stationär eingesetzt werden
- Anbieter: „Jeder“
 - Privatpersonen (diese dürfen nicht mit der pflegebedürftigen Person im gleichen Haushalt leben oder mit ihr bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein)
 - Dienste/Einrichtungen (z. B. Familienentlastende Dienste, ambulante Pflegedienste, stationäre Kurzzeitangebote, stationäre Wohnrichtungen)
- Besonderheiten:
 - Bei bis zu acht Stunden am Tag keine Kürzung des Pflegegeldes, bei mehr als acht Stunden am Tag wird das Pflegegeld zur Hälfte weiter bezahlt
 - Verhinderungspflege können auch Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe wohnen, jedoch nur zu Zeiten, in denen sie sich nicht im Wohnheim aufhalten (z. B. während Wochenendheimfahrten, Ferienzeiten)

§ 42 SGB XI Kurzzeitpflege

- Voraussetzungen:
 - Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder sonstige Krisensituationen (z. B. zeitweise Verhinderung der Pflegeperson), wenn
 - häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreichend ist
 - Anerkannte Pflegestufe (0 bis 3)
- Leistungen:
 - Bis 1.612 €/Kalenderjahr für längstens vier Wochen/Kalenderjahr
 - Kann nur in (stationären) Einrichtungen eingesetzt werden
- Anbieter:
 - Grundsatz: nur in Einrichtungen möglich, die einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen haben
 - Ausnahme: sofern keine geeignete Einrichtung mit Versorgungsvertrag (z. B. Altenheim) vorhanden oder zumutbar ist, auch in anderen geeigneten Einrichtungen (z. B. der Behindertenhilfe) möglich, die keinen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen haben
- Besonderheiten:
 - In Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag muss die Aufnahme in die jeweils vorgesehene Einrichtung in jedem Einzelfall vorher mit der Pflegekasse abgeklärt werden.

§ 45 b SGB XI Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Voraussetzungen:
 - Anerkannte Pflegestufe 0 bis 3 und
 - Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 45 a (d. h. erheblicher Betreuungsbedarf, von der Pflegekasse anerkannte Einschränkung der Alltagskompetenz)
 - Für den Grundbetrag reicht Pflegestufe 1 – 3 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz
- Leistungen:
 - Je nach Einschränkung der Alltagskompetenz Grundbetrag 104 €/Monat oder erhöhter Betrag 208 €/Monat, einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen
 - Kann stundenweise oder tageweise, ambulant oder stationär eingesetzt werden, für Einzel- oder Gruppenangebote (auch für Freizeitfahrten)
 - Entlastungsleistungen: können auch im Haushalt oder für Begleitdienste u. ä. eingesetzt werden

- Anbieter:
 - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (mit Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse)
 - Einrichtungen der Kurzzeitpflege (mit Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse)
 - Zugelassene Pflegedienste (mit Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse)
 - Nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige *Betreuungsangebote* (z. B. Familienentlastender Dienst FED) für zusätzliche *Betreuungsleistungen*
 - nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige *Entlastungsangebote* (z. B. Familienentlastender Dienst FED) für zusätzliche *Entlastungsleistungen*
- Besonderheiten:
 - Die monatlich zur Verfügung stehenden Beträge können angesammelt und bis in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden
 - Zusätzliche *Betreuungsleistungen* können auch Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe wohnen, jedoch nur zu Zeiten, in denen sie sich nicht im Wohnheim aufhalten (z. B. während Wochenendheimfahrten)

2. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)

§ 65 SGB XII Hilfe zur Pflege

- Voraussetzungen:
 - Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit (Stufe 0 bis 3)
 - Zeitweilige Entlastung der Pflegeperson ist notwendig
 - Nachrangigkeit der Sozialhilfe: ein gegebenenfalls vorliegender Leistungsanspruch nach Sozialgesetzbuch – SGB XI (Pflegeversicherung) muss ausgeschöpft sein
- Besonderheiten:
 - Unterhaltsbeitrag der Eltern
 - bei volljährigen Leistungsberechtigten: derzeit bis zu 31,07 €/monatlich (bei geringen Einkünften der Eltern: Einzelfallprüfung)
 - bei minderjährigen Leistungsberechtigten: die Eltern müssen zunächst die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen; die Kostenbeteiligung erfolgt nach den allgemeinen Regeln gemäß §§ 85 ff. SGB XII

§§ 53 ff. SGB XII Eingliederungshilfe¹

- Voraussetzungen:
 - Wesentliche Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe
 - Zeitweilige Entlastung der betreuenden Person ist notwendig auf Grund der Behinderung (Ziel: Sicherung des dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Familie)
- Leistungen:
 - Stationäre Betreuung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe, Umfang je nach Bedarf im Einzelfall
- Anbieter:
 - Eigenständige Kurzzeiteinrichtungen der Behindertenhilfe mit entsprechender Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger
 - Eingestreute Plätze in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe mit entsprechender Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger

3. Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch)

§ 38 SGB V Haushaltshilfe

- Voraussetzungen:
 - Der Versicherte kann wegen Krankenhausaufenthalt, medizinischer Rehabilitation oder Erkrankung den Haushalt nicht weiterführen
 - Es lebt keine andere Person im Haushalt, die diese Aufgabe übernehmen kann
 - Es lebt entweder ein Kind unter 12 Jahren oder ein Mensch mit Behinderung, der auf Hilfe angewiesen ist, mit im Haushalt
- Leistungen:
 - Umfang und Dauer vom Einzelfall abhängig
 - Wird von der Krankenkasse festgelegt und genehmigt
- Anbieter:
 - Krankenkasse stellt Haushaltshilfe
 - Wenn keine geeignete Haushaltshilfe von der Krankenkasse gestellt werden kann, kann die Haushaltshilfe selbst beschafft werden, wie z. B. Privatpersonen oder Dienste wie FED oder ambulante Pflegedienste

¹ Der Bezirk Oberbayern hat mit den Leistungserbringer-Verbänden eine Muster-Leistungsvereinbarung zu diesem Bereich geschlossen, die eine vergleichsweise einfache Handhabung erlaubt. Im Einzelfall wird vorausgesetzt, dass die Leistungsansprüche nach § 39 und § 42 SGB XI im Laufe des Kalenderjahres ausgeschöpft werden. In Schwaben gibt es Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Trägern. In den anderen bayerischen Bezirken sollten die Betroffenen rechtzeitig vorab klären, ob Kostenübernahmen nach §§ 53 ff. SGB XII möglich sind.

- Besonderheiten:
 - Nur auf Antrag und mit ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit
 - Bei Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet, gegebenenfalls Fahrtkosten und Verdienstausschlag

4. Ergänzende Ansprüche

(bei Maßnahmen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung)

- § 43 SGB V (Krankenversicherung)
 - § 28 SGB VI (Rentenversicherung)
 - § 42 SGB VII (Unfallversicherung)
- jeweils in Verbindung mit § 54 SGB IX
(Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)*
- Leistungen:
 - Haushaltshilfe
 - Mitnahme des Kindes oder Unterbringungskosten für das Kind
 - Kosten der Kinderbetreuung bis zu 130 €/Monat
 - Voraussetzungen:
 - Die jeweilige Grundleistung ist bewilligt (z. B. medizinische Rehabilitation, Eingliederungsmaßnahme ins Arbeitsleben)
 - Der Leistungsempfänger kann während der Maßnahme den Haushalt nicht weiterführen
 - Es lebt keine andere Person im Haushalt, die diese Aufgabe übernehmen kann
 - Es lebt entweder ein Kind unter 12 Jahren oder ein Mensch mit Behinderung, der auf Hilfe angewiesen ist, mit im Haushalt
 - Besonderheiten:
 - Wenn das Kind oder der Mensch mit Behinderung mitgenommen oder anderweitig untergebracht werden kann, werden maximal die Kosten der Haushaltshilfe übernommen

Erlangen, Februar 2016

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene, fachkundige Beratung kann durch diese Information nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Vereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten der Hauptgeschäftsstellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern www.lebenshilfe-bayern.de unter „Lebenshilfe in Ihrer Nähe“.